

30. a) Umfang der in dem § 17 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 29. Mai 1885 ausgesprochenen Befreiung von den landesgesetzlichen Stempelabgaben.

b) Ort des Vertragsschlusses, wenn der Vertrag zwischen Abwesenden schriftlich geschlossen worden und nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche zu beurteilen ist.

IV. Civilsenat. Urth. v. 17. Januar 1895 i. S. A. E. G. (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 229/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die von der Klägerin zurückgeforderten Stempelbeträge betreffen theils Schuldverschreibungen theils Lieferungs- und Werkverdingungsverträge. Als Schuldverschreibungen hat die Klägerin folgende zwei von der Nationalbank an sie gerichtete Schreiben vom 28. und 29. Januar 1891 versteuern müssen:

a) Übernahme von 1000000 *M* Berliner Elektrizitätswerkeaktien. Wir empfangen von der Deutschen Bank Schlußnote über unsere Beteiligung an rubr. Geschäft und erkennen Sie für Stempel mit 19 *M* Val. 22 a conto ordinario. Wir berechnen ferner unseren Anteil an:

<i>M</i> 125000 rubr. Aktien à 155	<i>M</i> 193750,—
Zinsen 202/4 "	2805,55
	<i>M</i> 196555,55

für Ihr Kredit auf conto separato verzinslich bis 31. Dezember c. à 4 Prozent.

b) Übernahme von 5000000 Allgemeine Elektrizitätsgesellschaftsobligationen.

Die Deutsche Bank hier übermittelte uns Schlußnote über unsere Beteiligung an rubr. Geschäft und erkennen wir Sie für den Stempelbetrag mit *M* 60 val. 22 a conto ordinario. Wir berechneten unseren Anteil an der Übernahme von 5000000 Ihrer Gesellschaft:

mit <i>M</i> 625000 à 96	<i>M</i> 600000,—
Zinsen 22/4 "	1527,80
	Val. 22 c. <i>M</i> 601527,80

für Ihr Kredit und buchen diesen Betrag auf einem bis 31. Dezember c. mit 4 Prozent p. a. verzinslichen separato.

Beiden Schreiben liegen unstreitig Anschaffungsgeschäfte zum Grunde, die seiner Zeit mit der dem Reichstempelgesetz vom 29. Mai 1885 entsprechenden Stempelsteuer versteuert worden sind. Die Klägerin glaubt sich deshalb auf die in dem § 17 dieses Gesetzes ausgesprochene Befreiung, nach welcher solche Geschäfte, die nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben unterworfen sind, berufen zu können. Auch behauptet sie, daß in jenen Schreiben die Erfordernisse einer Schuldschreibung nicht enthalten seien, da die Verbindlichkeit zur Zahlung des Kaufpreises und höherer als der in den Schreiben angegebenen Zinsen bereits auf Grund der Anschaffungsgeschäfte nebst Schlußnoten vertraglich und urkundlich festgestanden habe. Das Berufungsgericht ist in beiden Punkten zu einer

entgegengesetzten Auffassung gelangt. Unter Bezugnahme auf das Urteil des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 21. Februar 1890, vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 25 S. 64 flg., das bei einem hypothekarisch verbrieften notariell registrierten Darlehn den landesgesetzlichen Registrierungsstempel für gerechtfertigt erklärt, obgleich die über das Darlehn ausgegebenen Obligationsscheine in Gemäßheit des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 versteuert worden waren, führt das Berufungsgericht aus, daß in dem § 17 dieses Gesetzes nicht eine Befreiung in dem Sinne ausgesprochen worden sei, daß dasselbe wirtschaftliche Geschäft überhaupt nur einmal besteuert werden und jedes durch das besteuerte Geschäft veranlaßte Rechtsgeschäft steuerfrei bleiben solle, es vielmehr darauf ankomme, ob in einem Falle, wie dem vorliegenden, wo ein Urkundenstempel neben einem Anschaffungsstempel in Frage stehe, das betreffende Schriftstück ein Anschaffungsgeschäft oder ein anderes Rechtsgeschäft beurkunde. Dieser Begründung, die auf einer richtigen Auffassung des § 17 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 beruht, ist beizutreten. Schon das Urteil des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 3. Dezember 1888 in Sachen Königs- und Laurahütte wider Fiskus (Rep. IV. 185/88) stand in betreff der Beurteilung der Befreiung aus dem § 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 auf dem Boden gleicher Rechtsauffassung. Das Berufungsgericht macht hiernach die Entscheidung mit Recht davon abhängig, ob die Erfordernisse einer Schuldverschreibung in den erwähnten Schreiben der Nationalbank enthalten sind oder nicht. Diese Frage bejaht es, indem es dem Umstande gegenüber, daß die Klägerin und die Nationalbank im Kontokorrentverkehre standen, in der Anzeige der Buchung des Schuldbetrages auf einem Separatkonto in Verbindung mit dem Versprechen der Verzinsung bis zu einem bestimmten Termine die in handelsgebräuchlicher Weise beurkundete Anerkennung der Verpflichtung zur Tilgung der Schuld durch Zahlung nach Ablauf jenes Termines findet. Da diese Begründung den Begriff einer Schuldverschreibung richtig auffaßt und im übrigen auf Auslegung und Beweiswürdigung beruht, so läßt sie sich mit Erfolg durch die Revision nicht anfechten. Denn nicht darauf kommt es an, ob die von der Revision betonte Schuldverbindlichkeit durch das Anschaffungsgeschäft bereits begründet war, sondern darauf, ob die von dem Konto-

forrentverfehre abweichende Art der Tilgung der Schuld durch Zahlung schriftlich versprochen ist; und das hat das Berufungsgericht bedenkenfrei festgestellt.

Bei den von der Klägerin gezahlten Stempeln für Lieferungs- und Werkverdingungsverträge ist in Beziehung auf den zu IV beurteilten Vertrag vom 8. Juli 1891 streitig, ob der Vertrag in Berlin oder in Hamburg abgeschlossen worden ist. Die betreffende Vertragsurkunde ist zunächst von der Gegenkontrahentin in Hamburg unterschrieben, dann der Klägerin zur Vollziehung nach Berlin übersandt, darauf von der Klägerin in Berlin unterschrieben und dann an die Gegenkontrahentin in Hamburg zurückgesandt worden. Da die Klägerin Kaufmann ist, sieht das Berufungsgericht auf Grund des Art. 321 H.G.B. Berlin als den Ort des Vertragschlusses an, während die Revision auszuführen sucht, daß nach der bei Vertragschlüssen unter Abwesenden für maßgebend zu erachtenden Empfangstheorie Hamburg der Ort des Vertragschlusses sei und der Art. 321 H.G.B. lediglich eine Bestimmung über die Rückwirkung des Vertragschlusses hinsichtlich der Zeit treffe. Allein auch hier ist der Auffassung des Berufungsurteiles beizutreten, indem davon auszugehen ist, daß die rückwirkende Kraft des Vertragschlusses in Beziehung auf Zeit und Ort nicht getrennt werden kann, und deshalb der Vertrag von dem Augenblicke an, als die Vertragsurkunde in Berlin unterschrieben zur Absendung nach Hamburg abgegeben wurde, in Berlin rechtswirksam geschlossen war.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 7 S. 11; Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 2. Aufl. Art. 321 Anm. § 1b; Endemann, Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. 2 S. 457. 458 Anm. 9. 10. . . .